



II-2393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

A-1031 WIEN, DEN 14. Juni 1991.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/158-Pr.2/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

927/AB
1991 -06- 19
zu 1071/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 14. Mai 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1071/J betreffend § 15 Chemikaliengesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wieviele und welche Bescheide wurden nach § 15 Chemikaliengesetz vom Umweltministerium erlassen?
- 2) Bei wievielen und welchen gefährlichen Stoffen wurde
 - a) das Herstellen
 - b) das Inverkehrbringen
 - c) das Erwerben
 - d) das Verwenden
 gemäß § 15 ChemG, per Bescheid durch das Umweltministerium untersagt?
- 3) Warum hat die Umweltministerin nicht schon längst die Stoffe Atrazin und Alachlor mit Bescheid, gem. § 15 ChemG verboten?

- 2-

4) Denkt die Umweltministerin daran diese beiden Stoffe mit Bescheid, gem. § 15 ChemG zu verbieten?

5) Wenn nein; warum nicht?

6) Denkt die Umweltministerin daran für folgende Stoffe

Amitrole, Diquat, Paraquat, Parathion, Parathion-methyl, Lindan, Dicofol, technisches HCH, Aldicarb, Dinoseb, Picloram, 1,3-Dichlorpropen, Dimethoat, Omethoat

das Erzeugen, das Inverkehrbringen, das Erwerben und das Verwenden per Bescheid, gem. § 15 zu verbieten?

7) Wenn nein; warum nicht - mit Begründung bitte für jeden einzelnen Stoff?

ad 1 und 2:

Bis dato wurden keine Bescheide gemäß § 15 Chemikaliengesetz erlassen. Als generelle Norm, die sich nicht nur an bestimmte Hersteller oder Importeure richtet, ist eine Verordnung nach § 14 ChemG ein geeigneteres Instrument, um das Herstellen, Inverkehrsetzen oder Verwenden eines Stoffes bzw. einer Zubereitung zu beschränken.

Würde man sich dazu eines Bescheides nach § 15 ChemG bedienen, müßte man jedem einzelnen Hersteller, Importeur oder Händler das Inverkehrsetzen verbieten. Dennoch könnte jedermann, an den noch kein Verbotsbescheid gerichtet wurde, die betreffende Chemikalie in Verkehr setzen.

In jenen Fällen, in denen Ausnahmetatbestände einer Verordnung nach § 14 ChemG durch Vorlage eines Gutachtens zu bele-

- 3-

gen sind (z.B. nach den FCKW-Verordnungen, BGBl. Nr. 55/1989 und BGBl. Nr. 301/1990), bietet § 15 ChemG eine geeignete Grundlage, bei einem mangelhaften Gutachten das weitere Inverkehrsetzen zu unterbinden. Die bisher vorgelegten Gutachten konnten jedoch als Beweis für das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes akzeptiert werden.

Dies kann auch dahingehend interpretiert werden, daß bereits die Möglichkeit eines Verbots gemäß § 15 ChemG ausgereicht hat, um ein gesetzes- bzw. verordnungskonformes Verhalten durchzusetzen.

ad 3:

Ein Verordnungsentwurf, mit dem neben vielen anderen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen die Stoffe Atrazin und Alachlor verboten werden sollen, wurde bereits unter meiner Amtsvorgängerin Dr. Flemming erstellt und ist derzeit im Stadium der Einvernehmensverhandlungen. Einvernehmensbeteiligt sind die Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für Land- und Forstwirtschaft und für wirtschaftliche Angelegenheiten. Abgesehen von den zu Frage 1 bereits relevierten Gründen wäre es daher unangemessen, einer Einigung der betroffenen Ressorts durch eine solche Maßnahme vorzugreifen.

ad 4 und 5:

Für die Regelung des Herstellens, Inverkehrsetzens, Erwerbens oder Verwendens von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen ist § 15 ChemG - wie bereits ausgeführt - weitgehend ungeeignet. Ein allgemeines Verbot nach § 14 ChemG ist meines Erachtens wesentlich zielführender.

- 4 -

ad 6 und 7:

Amitrol, Paraquat, Lindan, technisches HCH, Dinoseb und 1,3-Dichlorpropan sind im obgenannten Verordnungsentwurf nach § 14 ChemG enthalten, der sich derzeit im Stadium der Einvernehmensherstellung befindet. Es wird daher auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Es ist geplant, eine weitere Verbotsverordnung für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zu erarbeiten, wobei die angesprochenen Substanzen noch überprüft werden müssen.

Mit Wirkung vom 1. August 1991 (Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. Nr. 476/1990) ist mein Ressort in die Zulassung und Registrierung von Pflanzenschutzmitteln eingebunden. Eine Einvernehmensherstellung wird nur dann erfolgen, wenn ein positives Gutachten über die Umweltverträglichkeit des betreffenden Pflanzenschutzmittels vorliegt.

